



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB,
Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern

Kontaktperson : Christine Bulliard-Marbach, Präsidentin und Thomas Egger, Direktor

Telefon : 031 382 10 10

E-Mail : info@sab.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die extrem kurze Vernehmlassungsfrist von nur gerade einer Woche erlaubt leider keine vertiefte Prüfung und Diskussion der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf einige generelle Überlegungen und behalten uns vor, weitere Elemente im Rahmen der parlamentarischen Beratung einzubringen.

Mit der Vorlage sollen Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass systemrelevante Unternehmen der Stromwirtschaft in der Folge der Ukraine-Krise in einen finanziellen Engpass geraten würden. Die Vorlage ist so ausgestaltet, dass davon vor allem drei Unternehmen betroffen sind: Alpiq, Axpo und BKW. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, auch für weitere Stromunternehmen Rettungsmassnahmen zu ergreifen. Für die systemrelevanten Unternehmen soll ein Verpflichtungskredit von 10 Mrd. Fr. bereit gestellt werden. Die drei Unternehmen sollen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des dringlichen Gesetzes einen Darlehensvertrag mit dem UVEK unterzeichnen. Das Gesetz ist bis Ende 2026 befristet, bis dahin will der Bundesrat weitergehende Massnahmen zur Absicherung der Stromwirtschaft gegen Krisen vorbereiten. Das dringliche Gesetz soll noch in der Sommersession 2022 vom Parlament beraten werden und danach in Kraft gesetzt werden.

Die SAB versteht die Besorgnis des Bundesrates um eine sichere Stromversorgung. Für diese sichere Stromversorgung sind in erster Linie die Elektrizitätsunternehmen selber zuständig. Die SAB hat bereits in Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 darauf hingewiesen, dass die Schweiz die Versorgung mit Energie aus einheimischer Produktion stärken und damit die Auslandabhängigkeit reduzieren müsse. Dazu gehört ein substanzieller Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz, insbesondere auch der Wasserkraft. Die SAB bedauert es ausserordentlich, dass der Ausbau der Wasserkraft immer noch durch langwierige Verfahren und unzählige Einsprachen gebremst wird. Zudem ist es nicht förderlich, wenn die Stromkonzerne nur zögerlich in die Wasserkraft investieren und dabei den Heimfall als Argument vorschieben. Bei den anderen erneuerbaren Energien wie der Solarenergie hat die Schweiz lange die Entwicklung verschlafen. Die Corona-Krise und aktuell nochmals verstärkt der Ukraine-Krieg sollten als Weckruf genommen werden, um die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland in allen wichtigen Bereichen zu überdenken und zu reduzieren.

Falls der vorgeschlagene Rettungsschirm tatsächlich aufgespannt wird, erwartet die SAB, dass

- die Stromkonzerne ihre Vorbehalte gegenüber Investitionen in die Wasserkraft vor dem Hintergrund des Heimfalls aufgeben und der Wasserzins nicht mehr in Frage gestellt wird;
- der Bundesrat alles daran setzt, die Verfahren für die Bewilligung von Kraftwerksanlagen zu beschleunigen;
- die Bestimmungen bezüglich des Verbandsbeschwerderechts überprüft werden mit dem Ziel, dass in Rechtsverfahren eine objektive Güterabwägung stattfinden kann ohne dass von einzelnen Interessenvertretungen die Projekte unnötig verzögert werden und
- die Umweltverbände ihre Blockadepolitik gegen den Ausbau der erneuerbaren Energieträger aufgeben (der Runde Tisch zur Wasserkraft war diesbezüglich eigentlich ein guter Ausgangspunkt, nur wurde das Ziel bereits beim ersten konkreten Projekt (Gorneri) wieder verfehlt).

Bezüglich des Rettungsschirms sieht die SAB in erster Linie Vorbehalte gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Bundesrat will den Rettungsschirm sofort in Kraft setzen und mit den systemrelevanten Unternehmen bis spätestens Ende Jahr Darlehensvereinbarungen unterzeichnen. Der Rettungsschirm wird somit quasi aufgespannt, noch bevor effektiv eine Krisensituation eingetreten ist. Dies ist äusserst unüblich. In der Vergangenheit wurden Rettungsmassnahmen erst eingeleitet, wenn die Krise bereits eingetreten war und damit real war (Beispiele: Swissair und UBS). Ein vorzeitiges Aufspannen des Rettungsschirmes kann hingegen ausgesprochen problematische Fehlanreize setzen, wie es auch der erläuternde Bericht auf S. 5 erwähnt (z.B. reduzierter Anreiz für Anstrengungen seitens der betroffenen Unternehmen und falsche Signale auf dem Kapitalmarkt). Die SAB ist deshalb der Auffassung, dass das Parlament die Vorlage zwar beraten und damit die einzelnen Elemente der Vorlage breiter diskutieren solle, dass der Bundesrat die Vorlage aber erst in Kraft setzt, sobald effektiv Handlungsbedarf gegeben ist.

Wenn der Rettungsschirm in Kraft gesetzt wird, so ist klar, dass umgekehrt klare Bedingungen damit verknüpft werden müssen, so wie z.B. das Verbot der Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Als nicht zulässig erachten wir hingegen Vorgaben, die in kantonales und kommunales Recht eingreifen. Dies betrifft u.a. Wasserzinsen. Art. 7, Abs. 11 sieht diesbezüglich vor, dass die Stromkonzerne Verhandlungen mit den Kantonen und Gemeinden über eine allfällige Stundung von Abgaben und der Wasserzinsen führen sollen. Die Kantone und Gemeinden sind in den meisten Fällen direkt an den Wasserkraftgesellschaften beteiligt und haben von sich aus ein Interesse, dass diese die Krise meistern können. Es braucht dazu keine Vorgaben des Bundes. Art. 4, Abs. 11 muss dementsprechend gestrichen werden. Ebenso kann Art. 10 in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden, da er quasi ein Moratorium für den Heimfall bedeuten würde. In wie weit die Kantone bereit sind, sich an allfälligen Verlusten zu beteiligen und wie der Verteilschlüssel aussehen kann (Art. 11), dazu müssen sich die Kantone selber äussern.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Antrag: Streichung von Abs. 11.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Antrag: Streichen.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Antrag zu Abs. 2: Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (eventuell noch als Zusatz: nach Konsultation der Kantone und der zuständigen Parlamentskommissionen). Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2026.